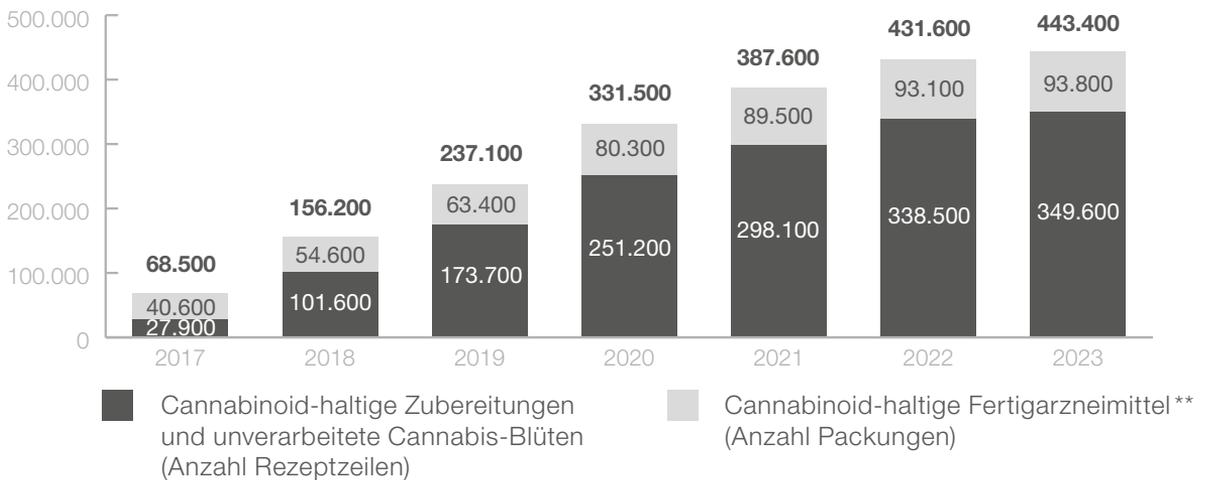


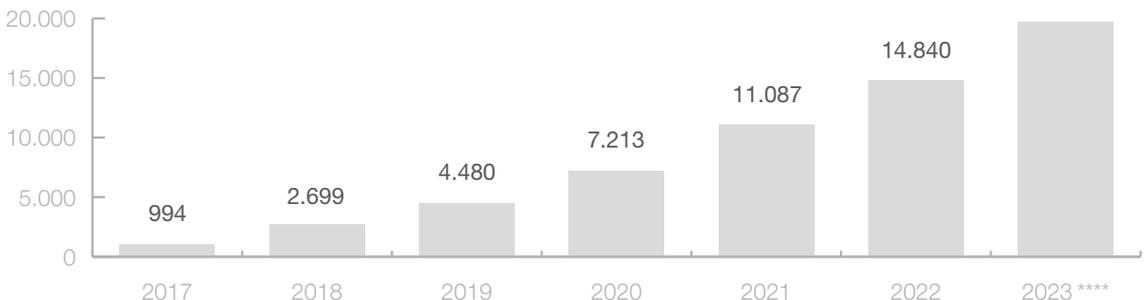
# MEDIZINISCHES CANNABIS

Seit dem 10. März 2017 dürfen Ärztinnen und Ärzte im Rahmen ihrer Therapiefreiheit im Einzelfall medizinisches Cannabis verschreiben. Jede Apotheke kann entsprechende Rezeptur Arzneimittel herstellen und abgeben. Cannabis kann in verschiedenen Formen verschrieben werden, zum Beispiel als Blüten oder als isolierter Hauptwirkstoff Dronabinol, auch als „THC“ bekannt. Über die Dosis und die Anwendungsform entscheiden die Ärztinnen und Ärzte. Apothekerinnen und Apotheker geben ihren Patientinnen und Patienten bei der Abgabe des Rezeptur Arzneimittels entsprechende Anweisungen mit. Wenn eine Genehmigung vorliegt, übernehmen die Krankenkassen die Kosten für ärztlich verordnete Rezeptur Arzneimittel. Seit 1. April 2024 ist medizinisches Cannabis kein Betäubungsmittel mehr, es bleibt aber verschreibungspflichtig und die Kostenübernahme muss von der Krankenkasse vorher genehmigt werden.

## Cannabis-Verschreibungen für GKV-Versicherte \*



## An Apotheken geliefertes Cannabis\*\*\* zu medizinischen Zwecken (in Kilogramm)



\* nur Abgaben in öffentlichen Apotheken

\*\* inklusive Epidyolex®

\*\*\* Cannabisblüten und Extrakte

\*\*\*\* Prognose

Quelle: Deutsches Arzneiprüfungsinstitut e.V. (DAPI), Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)